

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2018

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2018 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023		
Sommer 2018	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer	Kalenderjahr 2017	Kalenderjahr 2023
	Veranlagungszeitraum 2017	Veranlagungszeitraum 2023
Sachverhalt 4	--	Die zumutbare Belastung beträgt 1.200 €. Im Schwerbehindertenausweis der Tochter Emma ist das Merkzeichen "Bl" (Blindheit) eingetragen.
Abgabenordnung Sachverhalt 1	Am 18. Aug. 2017 erhält S seinen ESt-Bescheid für das Jahr 2014. Der Bescheid datiert auf den 17. Aug. 2017. Laut vorliegendem Bescheid beträgt die festgesetzte Einkommensteuer 54.340 EUR. Vorauszahlungen für 2014 wurden i. H. v. 36.570 EUR festgesetzt und gezahlt.	Am 18. Aug. 2023 erhält S seinen ESt-Bescheid für das Jahr 2020. Der Bescheid datiert auf den 17. Aug. 2023. Laut vorliegendem Bescheid beträgt die festgesetzte Einkommensteuer 54.340 EUR. Vorauszahlungen für 2020 wurden i. H. v. 36.570 EUR festgesetzt und gezahlt.
Sachverhalt 2	Aufgrund eines finanziellen Engpasses überwies S (Sachverhalt 1) die Einkommensteuerabschlusszahlung für 2014 erst am 30. Sep. 2017.	Aufgrund eines finanziellen Engpasses überwies S (Sachverhalt 1) die Einkommensteuerabschlusszahlung für 2020 erst am 30. Sep. 2023.

August 2023

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Aufgabe 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Bruttoarbeitslohn, 12 x 4.000,00 =			48.000,00 €
<u>Werbungskosten (§ 9 EStG)</u>			
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)			
0,3 € x 17 km x 226 Tage =		1.152,60 €	
Reisekosten			
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a EStG), 2 x 14 € =	28,00 €		
Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG)			
0,3 € x 50 x 2 (Hin- u. Rückfahrt) x 2 =	60,00 €	88,00 €	
Kontoführungsgebühren		16,00 €	-1.256,60 €
tatsächliche Werbungskosten > AN-Pauschbetrag			
Summe der Einkünfte			46.743,40 €

Nichtansätze

- Bei den Aufwendungen für die Kleidung und für die Reinigung handelt es sich um Kosten der Lebensführung, die weder bei der Einkunftsart noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen (§ 12 Nr. 1 EStG).
- Die berufliche Fortbildungsleistung (Seminar) des Arbeitgebers führt nicht zu Arbeitslohn, weil die Bildungsmaßnahme im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurde (R 19.7 Abs. 1 Satz 1 LStR). Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich, weil der Arbeitgeber die Seminargebühr gezahlt hat.

Aufgabe 2

Steuerermäßigung nach § 35a EStG

• **Reinigung Wohnung**

Tatbestandsmerkmale

- § 35a Abs. 2 EStG Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 3 EStG ist.
- § 35a Abs. 4 EStG Die Dienstleistungen wurden in einem in der EU liegenden Haushalt des Stpfl. erbracht.
- § 35a Abs. 5 EStG
 - Die Aufwendungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten und sind nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden.
 - Begünstigt sind Arbeitskosten und Fahrtkosten (BMF-Schreiben v. 9.11.2016, RdNr. 39).
 - Der Steuerpflichtige hat für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten.
 - Die Zahlung erfolgte auf das Konto der Gebäudereinigungsfirma.

Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG

125,00 x 12 Monate = 1.500,00 x 20 % = 300,00 €
höchstens 4.000,00

• **Schornsteinfeger und Heizungswartung**

Tatbestandsmerkmale

- § 35a Abs. 3 EStG
 - Handwerkerleistungen
 - Die Maßnahmen sind nicht öffentlich gefördert.
- § 35a Abs. 4 EStG Die Handwerkerleistungen wurden in einem in der EU liegenden Haushalt des Stpfl. erbracht.
- § 35a Abs. 5 EStG
 - Die Aufwendungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten und sind nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden.
 - Begünstigt sind Arbeitskosten und Fahrtkosten (BMF-Schreiben v. 9.11.2016, Rdnr. 39).
 - Der Steuerpflichtige hat für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten.
 - Zahlung auf das Konto des jeweiligen Erbringers der Leistung.

Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG

(57,00 + 73,00) = 130,00
20% von 130,00 = 26,00 €
höchstens 1.200,00

gesamt **326,00 €**

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 2

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG)

Einnahmen, 10 x 30.000,00 = 300.000,00 €

Betriebsausgaben

Abschreibung Photovoltaikanlage (§ 7 Abs. 1 EStG)

Kaufpreis 3.500.000,00 €

Gebühren 200.000,00 €

AfA-Bemessungsgrundlage 3.700.000,00 €

Lineare AfA (§ 7 Abs. 1 EStG)

(3.700.000,00/20 Jahre) = 185.000,00 x 11/12 = 169.583,00 €

Disagio (marktüblich) 15.000,00 €

Zinsen, 1,5% von 3.000.000,00 = 45.000,00 x 11/12 = 41.250,00 €

Aufwendungen für den Unterhalt der Anlage 7.500,00 €

Pacht, 12 x 3.000,00 = 36.000,00 €

-269.333,00 €

Einkünfte 30.667,00 €

Nichtansätze

- Tilgung ist die Rückzahlung einer Schuld in Form von Teilbeträgen. --> Keine Betriebsausgabe.
- Die Gewerbesteuer ist einkommensteuerrechtlich keine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG).

Steuerermäßigung (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

4 x 213,00 = 852,00

Maximal die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer i. H. v. 460 % von 213,00 = 979,80

Die Steuerermäßigung beträgt **852 €**.

Hinweise: Disagio (Damnum)

a) Definition

Unterschiedsbetrag zwischen dem erhaltenen Betrag (Auszahlungsbetrag) und dem zurückzahlendem Darlehensbetrag.

b) Berücksichtigung des Damnums in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Steuer- und Handelsbilanz

Einnahmen-Überschuss-Rechnung § 4 Abs. 3 EStG	Steuerbilanz § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG	Handelsbilanz § 250 Abs. 3 HGB
Im Jahr der Verausgabung in voller Höhe als Betriebsausgabe zu erfassen, soweit das Damnum marktüblich ist. (Abflussprinzip, § 11 Abs. 2 EStG)	Aktivierungspflicht Das Damnum ist in voller Höhe zu aktivieren (Bildung eines Rechnungs- abgrenzungsposten) und auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen (H 6.10 EStH)	Aktivierungswahlrecht Das Damnum darf aktiviert werden. Der Unterschieds- betrag kann voll als Aufwand gebucht oder ganz oder teilweise aktiviert werden. Ein aktiviertes Damnum ist planmäßig abzuschreiben.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Anschaffungskosten Gebäude

Kaufpreis	75.000,00 €	
Grunderwerbsteuer	3.750,00 €	
Notar Beurkundung Kaufvertrag	1.250,00 €	
Amtsgerichtsgebühren Eigentümerwechsel	1.000,00 €	
	81.000,00 €	
Anteil Grund und Boden		
25,00 x 1.000 = 25.000,00		
25.000,00/75.000,00 = 1/3		
1/3 von 81.000,00 =	-27.000,00 €	
Anteil Gebäude	54.000,00 €	54.000,00 €

Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Instandsetzung- und Modernisierungsmaßnahmen		
124.000,00/1,19 = 104.202,00 (netto)		
15% von 54.000 € (AK Gebäude) = 8.100 €		
104.202 € > 8.100 € --> anschaffungsnahe Herstellungskosten		124.000,00 €

Hinweis:

- Die Aufwendungen für die Baumaßnahmen i. H. v. 124.000 €
- sind anschaffungsnahe Herstellungskosten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, weil
 - die Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt wurden und
 - die Netto-Aufwendungen (104.202 €) 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes (8.100 €) übersteigen,
 - können nur im Rahmen der Gebäude-AfA berücksichtigt werden,
 - sind für das Jahr ihrer Entstehung bei der Bemessung der AfA so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres aufgewendet worden (R 7.4 Abs. 9 Satz 3 EStR).

Anschaffungskosten Gebäude		178.000,00 €
----------------------------	--	--------------

Mieteinnahmen

(1.500,00 + 300,00) x 2 x 9 Monate =	32.400,00 €	
(1.500,00 + 300,00) x 6 Monate =	10.800,00 €	43.200,00 €

Werbungskosten (§ 9 EStG)

Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG)		
2% von 178.000 € =	3.560,00 €	
Notar Grundschuldbestellung	1.500,00 €	
Amtsgerichtsgebühren Grundschuldeintragung	700,00 €	
Bearbeitungsgebühr	2.000,00 €	
Zinsen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG)	3.000,00 €	
Grundsteuer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG)	480,00 €	
Versicherungsbeiträge	1.500,00 €	
Betriebskosten leerstehende Wohnung	320,00 €	
(Vermietungsabsicht bestand bereits im Zeitpunkt des Erwerbs)		
Kontoführungsgebühren	68,00 €	-13.128,00 €
Einkünfte		30.072,00 €

Nichtansätze

Die Aufwendungen für die Annonce sind im Jahr der Zahlung (2018) als Werbungskosten zu berücksichtigen (Abflussprinzip, § 11 Abs. 2 EStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 4

Die Aufgabe wurde aktualisiert, siehe Seite 1.

Kind Carlo

Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs (§ 33a Abs. 2 EStG), $1.200,00 \times 5/12 =$ 500,00 €

Kind Emma

Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG)

Übertragung Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 3 S. i. V. m. Abs. 5 EStG) 7.400,00 €

Hinweis: Der Behinderten-Pauschbetrag i. H. v. 7.400 € kann auf die Eltern übertragen werden, da ihn die Tochter nicht selbst in Anspruch nimmt.

Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG, R 33b Abs. 6 EStR) 1.800,00 €

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a S. 2, 4, 7, 8 EStG)

Merkzeichen "Bl"	4.500,00 €	
abzgl. zumutbare Belastung	-1.200,00 €	3.300,00 €
außergewöhnliche Belastungen		<u>13.000,00 €</u>

Nichtansätze

Die Aufwendungen für die diätischen Lebensmittel können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG.

Hinweis: Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Bei Menschen mit den Merkzeichen "aG", "Bl" (Blindheit), "TBl" oder "H" (Hilflosigkeit) beträgt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale 4.500 EUR und ist bei der Ermittlung des Teils der außergewöhnlichen Belastungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen (§ 33 Abs. 2a S. 2, 4, 7 EStG). Nach § 33 Abs. 2a S. 8 EStG kann die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale auch gewährt werden, wenn nach § 33b Abs. 5 EStG der Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wurde.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil II: Körperschaftsteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht	350.000,00 €
Korrekturen	
Nachträglich festgesetzte Vorauszahlungen	
▪ Körperschaftsteuer	-20.000,00 €
▪ Solidaritätszuschlag	-1.100,00 €
Personalkostenzuschüsse	5.000,00 € (siehe Hinweise)
Gewinn lt. Steuerbilanz	<u>333.900,00 €</u>
+ verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG)	
zinsloses Darlehen (verhinderte Vermögenmehrung)	
2% von 10.000,00 = 200,00 x 6/12 =	100,00 €
<u>Hinweis</u>	
Erhält ein Gesellschafter ein Darlehen von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinssatz, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (H 8.5 "Darlehnszinsen" KStH).	
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)	
Körperschaftsteuervorauszahlungen	20.000,00 €
Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	1.100,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	
▪ behördliche Geldbuße	3.500,00 €
▪ Bewirtungsaufwendungen, 30% von 500,00 =	150,00 €
▪ Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro	550,00 €
(Unterstellt wird, dass es sich bei dem Betrag von 550 € (Geschenke) um einen Bruttobetrag handelt).	
+ Zuwendungen gemeinnützige Zwecke	6.000,00 €
= Summe der Einkünfte	<u>365.300,00 €</u>
./. abzugsfähige Zuwendungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	
Spende 6.000,00, höchstens 20% von 365.300,00 = 73.060,00	-6.000,00 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG	<u>359.300,00 €</u>
./. Verlustabzug nach § 10d EStG	-25.000,00 €
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	<u><u>334.300,00 €</u></u>
Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 334.300,00 =	50.145,00 €
Körperschaftsteuervorauszahlungen	-20.000,00 €
Körperschaftsteuerabschlusszahlung	<u><u>30.145,00 €</u></u>
Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 50.145,00 =	2.757,97 €
Vorauszahlungen SolZ	-1.100,00 €
Abschlusszahlung Solidaritätszuschlag	<u><u>1.657,97 €</u></u>

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018

Hinweise**Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro**

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 € und die hierauf entfallende nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbare Vorsteuer sind

- **handelsrechtlich Betriebsausgaben** und
- **steuerrechtlich** aufgrund des Betriebsausgabenabzugsverbots des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG **außerbilanziell hinzuzurechnen**.

Personalkostenzuschuss

- Ein Personalkostenzuschuss ist ein Aufwandszuschuss, der der Verstärkung der Ertragskraft dient.
- Aufwandszuschüsse werden stets erfolgswirksam als Betriebseinnahmen erfasst (BFH 17.9.87, III R 225/83).

Im Gegensatz zu Zuschüssen ist die Investitionszulage steuerfrei (§ 13 InvZuLG).

Runden

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 1							
	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abziehbare Vorsteuer §
a)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	15.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	2.850,00	-
b)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Schweiz § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Satz 1 UStG	nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nicht erfüllt.	-	-	-	-
c)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Nürnberg § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	91,59 (98,00/1,07) § 10 Abs. 1 UStG	6,41 7%	-
d)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Köln § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	40,00 § 10 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 UStG	7,60	-
<p>Hinweis: Nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG unterliegt die Lieferung des Unternehmers Ulrich an seinen Schwager der Mindestbemessungsgrundlage, weil die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG (Wiederbeschaffungskosten) i. H. v. 40 € (netto) das durch den Schwager entrichtete Entgelt i. H. v. 42 €/1,19 = 35,29 € übersteigt.</p>							
e)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG	Köln § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	68,00 § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	12,92	-
<p>Hinweis: Die unentgeltliche Sachzuwendung (Geschenk) an die Mitarbeiterin zum privaten Bedarf wird einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Zeitpunkt des Erwerbs eine Verwendung im eigenen Unternehmen beabsichtigt war (Verkauf), ▪ der Gegenstand (Wein) zum Vorsteuerabzug berechtigt hat und ▪ keine Aufmerksamkeit (60 € brutto) vorliegt (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 UStG). <p>Die Zuwendung unterliegt der Besteuerung (steuerbar und steuerpflichtig).</p> <p>Beabsichtigt der Unternehmer hingegen bereits bei Leistungsbezug, den bezogenen Gegenstand nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (Abschn. 15.15 Abs. 1 Satz 1 UStAE). Die unentgeltliche Zuwendung (Geschenk) wird mangels Vorsteuerabzug einer entgeltlichen Lieferung nicht gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b S. 2 UStG) und unterliegt damit <u>nicht</u> der Besteuerung (nicht steuerbar).</p>							

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 1							
	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abzieh. Vorsteuer §
f)	innergem. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Dresden § 3d UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	nein (§ 4b im Umkehrschluss)	5.500,00 § 10 Abs. 1 UStG	1.045,00	1.045,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
g)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Binz § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	250,00 (267,50/1,07) § 10 Abs. 1 UStG	17,50 7%	
Hinweis: Die kurzfristige Vermietung von Campingflächen unterliegt nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dem ermäßigten Steuersatz.							

Aufgabe 2		
Voranmeldungszeitraum	Umsatzsteuer	Begründung
März (2017) <i>Bankgutschrift (Anzahlung) am 15. März 2017</i>	950 €	Bei erhaltenen Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Mindest-Ist-Besteuerung § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG
April (2017) <i>Lieferung am 05. April 2017</i>	1.330 €	Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 3

	abziehbare Vorsteuer
▪ Eintrittskarte Ausstellung, $(15,00/119) \times 19 =$	2,40 €
▪ Bahnfahrkarte, $(40,00/107) \times 7 =$	2,62 €
<u>Hinweis:</u> Ab dem 01.01.2020 unterliegen Bahntickets dem ermäßigten Steuersatz (§12 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a UStG).	
▪ Taxifahrt, $(20,00/107) \times 7 =$	1,31 €
<u>Hinweis:</u> Für Taxifahrten innerhalb einer Gemeinde ist der ermäßigte Steuersatz von 7% anzuwenden (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG).	
▪ Restaurantquittung, $(25,00/119) \times 19 =$	3,99 €
	10,32 €

Der Besucherstuhl berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug, da die Quittung nicht alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Pflichtangaben enthält (keine ordnungsgemäße Rechnung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil V: Abgabenordnung

Sachverhalt 1

Aktualisierung des Sachverhalts, siehe Seite 1

Aufgabe 1

17.08.2023 + 3 Tage = 20.08.2023, Sonntag, (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Da der 20.08.2023 ein Sonntag ist, gilt der Bescheid am Montag, den 21.08.2023, als bekannt gegeben (§ 108 Abs. 3 AO).

Aufgabe 2

Berechnung der Nachzahlungszinsen nach § 233a AO

- Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit
Für den Besteuerungszeitraum 2020 beträgt die zinsfreie Karenzzeit 21 Monate.
(§ 233a Abs. 2 S. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nr. 7 EGAO)
 - Beginn des Zinslaufs: 01.10.2022
 - Ende des Zinslaufs: 21.08.2023 (Montag). Tag der Bekanntgabe des ESt-Bescheids (§ 233a Abs. 2 S. 3 AO).
 - 10 volle Monate
 - Unterschiedsbetrag (§ 233a Abs. 3 AO)
- | | |
|---|--------------|
| Festgesetzte Einkommensteuer | 54.340,00 € |
| Vorauszahlungen | -36.570,00 € |
| Unterschiedsbetrag (Mehrsohl) | 17.770,00 € |
| abgerundet auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag (238 Abs. 2 AO): | 17.750,00 € |
| Zinsen (§238 Abs. 1 u. 1a AO): $0,15\% \times 17.750,00 \times 10$ (volle) Monate = | 266,25 € |
| gerundet zum Vorteil des Steuerpflichtigen: 266 € (§ 239 Abs. 2 Satz 1 AO) | |

Sachverhalt 2

Die ESt-Abschlusszahlung war am 21.08.2023 + 1 Monat = 21.09.2023 (24:00 Uhr) fällig, § 36 Abs. 4 EStG.

Säumniszuschlag nach § 240 Abs. 1 AO

Die Säumnis beginnt mit Beginn des 22.09.2023 und dauert bis zur Bezahlung am 30.09.2023.

Dies ist 1 angefangener Monat.

Steuerbetrag i. H. v. 17.770 € abgerundet auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag: 17.750 €

$1\% \times 17.750,00 \text{ €} \times 1$ (angefangener Monat) = **177,50 €**

Hinweis:

Maßgebend für das Ende des Säumniszeitraums ist nicht der Tag, an dem das Geld überwiesen wird, sondern der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Finanzkasse gutgeschrieben wird (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO).